

Merkblatt zur Erhebung der Tourismusabgabe – („Citytax“)

Informationen:

Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die „Citytax“?

Rechtsgrundlage ist das Bremische Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe (BremTourAbgG) – („Citytax“) vom 31. Januar 2012. Dies ist im Bremischen Gesetzblatt Nr. 2 vom 6. Februar 2012, Seite 9, veröffentlicht worden.

Die „Citytax“ wird in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als örtliche Aufwandsteuer erhoben.

Wer ist abgabepflichtig?

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Dieser hat jedoch die Möglichkeit, die Steuer über das Übernachtungsentgelt an die Gäste weiterzugeben.

Welche Beherbergungen sind abgabepflichtig?

Mit der „Citytax“ werden **ab dem 1. April 2012** alle entgeltlichen Beherbergungen in einem Beherbergungsbetrieb, z.B. in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienhäusern und -wohnungen, Campingplätzen, Reisemobilhäfen (Stellplätze für Wohn-/Reisemobile und Gespanne) und ähnliche Betriebe, besteuert.

Besteuert werden auch Tageszimmer, nicht hingegen Stornierungen, da es zu keiner Beherbergung kommt.

Die unentgeltliche Beherbergung von Gästen in privaten Zimmern und Wohnungen unterliegt grundsätzlich nicht der Besteuerung.

Die unentgeltliche Beherbergung von Mitreisenden in Beherbergungsbetrieben (z.B. Freiplätze bei Busgruppen oder für Ehegatten) unterliegt der „Citytax“, da diese Art der Beherbergung eng verbunden ist mit einer weiteren entgeltlichen Beherbergung; soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, kann auf eine Besteuerung verzichtet werden (Übernachtungen ohne Berechnung).

Maßgeblich ist die Anzahl der Übernachtungen je Gast, sofern der jeweilige Aufenthalt nicht länger als zwei Monate andauert.

Wie wird die „Citytax“ bemessen?

Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung

in einem Hotel mit einer Klassifizierung von mindestens vier Sternen 3 Euro,

in anderen Hotels 2 Euro,

in Gästehäusern, Gasthöfen, Pensionen, Ferienhäusern und -wohnungen, Campingplätzen, Reisemobilhäfen und ähnlichen Betrieben 1 Euro.

Maßgebend für die Klassifizierung sind die in der Beherbergungsbranche für Hotels im Inland marktüblichen Kriterien. Bei der Erklärung (Steueranmeldung) kann eine schon vorhandene Klassifizierung der Bestimmung des Steuersatzes zugrundegelegt werden.

Wie wird die „Citytax“ erhoben?

Die Beherbergungsleistungen sind vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes für jedes Kalendervierteljahr (Erhebungszeitraum) auf amtlichem Vordruck zu erklären, der bis spätestens zum 15. Tag des dem Kalendervierteljahr nachfolgenden Kalendermonats dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, Stadtkämmerei – Steuerabteilung –, einzureichen ist und dann spätestens auch fällig wird. Die „Citytax“ ist unter Anwendung des Steuersatzes auf die Anzahl der Übernachtungen des abgelaufenen Kalendervierteljahres selbst zu berechnen. Die berechnete und angemeldete „Citytax“ ist mit der Einreichung der Erklärung (Steueranmeldung) zur Tourismusabgabe – („Citytax“) zu entrichten, spätestens aber zum 15. Tag des dem maßgeblichen Kalendervierteljahr nachfolgenden Kalendermonats (Fälligkeitszeitpunkt).

Wichtiger Hinweis zum Verfahren bei der erstmaligen Erklärung (Steueranmeldung):

Vor Eingang der ersten Erklärung (Steueranmeldung) für die Monate April bis Juni 2012 (2. Quartal) zum 15. Juli 2012 hat der Betreiber eines Beherbergungsbetriebs dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, Stadtkämmerei – Steuerabteilung – im Voraus seine Tätigkeit anzuzeigen, damit ihm die für die Verbuchung der Zahlung erforderliche Steuernummer mitgeteilt werden kann. Die Anzeige der Tätigkeit sollte schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen und Name, Anschrift, Name des Beherbergungsbetriebs, Telefon, Fax und E-Mail-Angaben enthalten.

Für die Erklärungen (Steueranmeldungen) gilt die Annahme der Tourismusabgabenerklärung („Citytax“-Erklärung) durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven, Stadtkämmerei – Steuerabteilung – als formloser Steuerbescheid (Heranziehung) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Stadtkämmerei – Steuerabteilung – Einspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Erklärung festgesetzt wird.

Welche Aufzeichnungen sind für die „Citytax“ zu führen?

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat die Namen der Übernachtungsgäste und die Aufenthaltsdauer aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen und die Nachweise über Obdachlosenübernachtungen gemäß § 1 Absatz 4 BremTourAbgG und die Übernachtung von Minderjährigen gemäß § 3 Absatz 2 BremTourAbgG sind für einen Zeitraum von vier Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren.

Zur Erleichterung dieser Aufzeichnungspflichten können bereits vorhandene Aufzeichnungen über Reservierungen oder Rechnungen verwendet werden; hierbei ist sicher zu stellen, dass im Nachhinein der Name des Gastes und die Zahl der Minderjährigen, sowie die jeweilige Verweildauer lückenlos festgestellt werden kann. Dies gilt auch für Reisegruppen und Nachweise gemäß § 1 Absatz 4 BremTourAbgG. Zweifelsfragen zur Aufzeichnungspflicht sind mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, Stadtkämmerei – Steuerabteilung – zu klären.

Ist die „Citytax“ umsatzsteuerpflichtig?

Sofern der Unternehmer nicht unter die Kleinunternehmerregelung fällt (Umsatzgrenze 17500 EUR), unterliegt die Beherbergungsleistung grundsätzlich der Umsatzsteuer. Berechnet ein Beherbergungsbetrieb die von ihm geschuldete „Citytax“ seinem Gast weiter, so ist die vom Gast erhobene „Citytax“ Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer. Auf diese Bemessungsgrundlage wird die für die Beherbergungsleistung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer von z. Zt. 7 % berechnet. Zweifelsfragen zur Feststellung, welche Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, beantwortet für Sie das zuständige Finanzamt.

Muss der Beherbergungsbetrieb die „Citytax“ dem Gast weiterberechnen?

Dazu besteht keine Verpflichtung. Der Beherbergungsbetrieb kann diese selbst tragen.

Ist die „Citytax“ separat auf der Rechnung auszuweisen?

Dazu besteht keine Verpflichtung.

Gibt es Ausnahmen von der Erhebung der „Citytax“?

Ja. Die Übernachtung in Unterkünften von gemeinnützigen Zwecken dienende Einrichtungen der Jugendbildung (z. B. Jugendherbergen, Jugendgästehäuser und Bildungsstätten) unterliegt nicht der „Citytax“.

Der „Citytax“ unterliegt auch nicht die nachgewiesene Beherbergung Minderjähriger. Zudem wird die „Citytax“ auch dann nicht erhoben, soweit nachweislich die Übernachtung zur Vermeidung der Obdachlosigkeit erfolgt.

Müssen Geschäftsreisende die „Citytax“ zahlen?

Ja, auch Geschäftsreisende sind verpflichtet, die Übernachtungsabgabe zu entrichten.

Ist der Beherbergungsbetrieb verpflichtet, die „Citytax“ an den Gast weiter zu berechnen?

Dazu besteht keine Verpflichtung. Der Beherbergungsbetrieb kann diese auch selbst tragen. Die Preisgestaltung gegenüber dem Gast obliegt ausschließlich dem Anbieter.

Gibt es Befreiungstatbestände von der „Citytax“?

Nein. Dies gilt auch für Übernachtungen, die vertraglich vor dem 1. April 2012 für Zeiträume ab dem 1. April 2012 ohne Hinweis auf die „Citytax“ reserviert wurden und für die es für die Beherbergungsbetriebe keine Möglichkeit gibt, die Steuer weiterzubelasten. Allerdings greifen die allgemeinen Regelungen der Abgabenordnung (AO),

nach denen in besonders gelagerten außergewöhnlichen Ausnahmefällen ein Erlass oder eine Stundung in Frage kommen kann. Die Voraussetzungen für den Erlass bzw. die Stundung sind nachzuweisen.

Warum wird die „Citytax“ erhoben?

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat die Einführung der „Citytax“ als eine der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung beschlossen. Die entsprechenden Haushaltseinnahmen werden für tourismusfördernde Aktivitäten und die Attraktivitätssteigerung kultureller Angebote eingeplant und damit gezielt für Tourismuszwecke und die Kultureinrichtungen in Bremen und Bremerhaven eingesetzt. Damit können die besonderen Bremer Strukturen der Tourismus- und Kulturförderung fortgeführt werden.

Warum wird die „Citytax“ nicht als Prozentsatz des Beherbergungspreises erhoben?

Die „Citytax“ orientiert sich nicht an dem tatsächlichen Beherbergungspreis, sondern ergibt sich aus der Anzahl der Übernachtungen multipliziert mit einem Steuerfestbetrag. Diese vereinfachte Berechnung der Abgabe ermöglicht es, die Übernachtungsleistungen der jeweiligen Betriebe gleich zu behandeln und etwaige Teilbeträge für im Übernachtungspreis enthaltene sonstige Dienstleistungen nicht extra herauszurechnen.

Sind Reservierungen, die nicht zustande kommen, auch abgabepflichtig?

Die „Citytax“ entsteht nur dann, wenn für die mögliche Beherbergung ein Entgelt angefallen ist.

Wo kann ich Auskunft zur „Citytax“ erhalten?

Fragen zu der neuen „Citytax“ werden telefonisch unter den Telefonnummern 0471 590 -2081 oder 0471 590 - 2348 fachkundig beantwortet.

Außerdem können Sie Anfragen per e-mail an folgende Adresse richten:

infocitytax@magistrat.Bremerhaven.de

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter

www.bremerhaven.de/buergerservice

Informationen zur Änderung bzw. Aufhebung der Steuerfestsetzung bei der „Citytax“

Nach § 6 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe (BremTourAbgG) – („Citytax“) vom 31. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 9) ist die „Citytax“ vom Steuerpflichtigen selbst zu berechnen und per Vordruck zu erklären. Diese Steueranmeldung kommt gemäß § 168 Abgabenordnung (AO) einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Die Festsetzungsfrist für die Abgabe beträgt gemäß § 169 AO vier Jahre. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist (§ 170 AO). Vor Ablauf der Festsetzungsfrist ist jederzeit eine Änderung oder Aufhebung der Steuerfestsetzung möglich.

Zuständigkeit:

Magistrat der Stadt Bremerhaven, Stadtkämmerei – Steuerabteilung –, Stadthaus 2, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven

Postanschrift:

Magistrat der Stadt Bremerhaven, Stadtkämmerei – Steuerabteilung –, Postfach 210360, 27524 Bremerhaven

Konten der Stadtkasse Bremerhaven:

Sparkasse Bremerhaven, Konto Nr. 1100009, BLZ 29250000,
IBAN DE98 2925 00000001 1000 09, BIC BRLADE21BRS

Ihre Ansprechpartner/in:

- Tourismusabgabe - Citytax Stadt Bremen
Frau Sohnemann
Tel. 0471 590 - 2348, e-mail: elke.sohnemann@magistrat.bremerhaven.de
- Tourismusabgabe - Citytax Stadt Bremerhaven
Herr Karaman
Tel. 0471 590 - 2081, e-mail: cem.karaman@magistrat.bremerhaven.de